

22/SN-46/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Bundesministerium für
Soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 00/95

GZ: 21.119/5-1/2000

BG, mit dem das ASVG, das GSVG, das Bauern-SVG und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 - SRÄG 2000)

Referenten: Dr. Georg Grießer, Rechtsanwaltskammer Wien
Dr. Reinhard Tögl, Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorschlag zur Änderung des ASVG für angestellte Rechtsanwälte

Zum Zwecke der Klarstellung, daß angestellte Rechtsanwälte nicht nach dem ASVG pflichtversichert sind, weil sie als Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über eine eigenständige Kranken- und Pensionsversicherung verfügen, wird folgende Änderung des ASVG vorgeschlagen:

1. Im § 5 Abs 1 Z 8 ASVG werden nach „Rechtsanwaltsanwärter“ die Worte eingefügt:

„und Rechtsanwälte, die ein Dienstverhältnis zu einem anderen Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft aufweisen, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfaßt, die zu den befugten Aufgaben eines Rechtsanwaltes gehören.“

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Da nach der bisherigen Praxis einiger Gebietskrankenkassen diese den angestellten Rechtsanwalt der Pflichtversicherung unterwarfen, kann es vorkommen, daß von der Gesetzesänderung betroffene Rechtsanwälte bereits Pflichtversicherungsbeiträge abführten und darauf vertrauten, daß die entrichteten Beiträge zu einer Pensionsleistung führen. Die Aberkennung der Pflichtversicherung verbunden mit dem Verlust der entrichteten Beiträge würde einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in wohlverworbene Rechte darstellen. Daher wird folgende Übergangsbestimmung vorgeschlagen:

2. *„Diese Bestimmung tritt mit in Kraft. Rechtsanwälte, die zu diesem Stichtag bereits ein Dienstverhältnis gem Z 1 aufweisen und aus diesem Beiträge aufgrund einer Vollversicherung gem § 4 Abs 1 ASVG entrichteten, können innerhalb von 6 Monaten schriftlich dem zuständigen Krankenversicherungsträger erklären, diese Pflichtversicherung aufrecht zu erhalten.*

Zum vorgelegten Entwurf

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht die Notwendigkeit von Reformen zwecks Sanierung des Pensionssystems einer Vielzahl von Berufsgruppen ein.

Da Rechtsanwälte eine eigene Altersversorgung haben, die durch das vorgesehene Gesetz nicht betroffen ist, soll nur auf grundsätzliche rechtsstaatliche Erwägungen und Bedenken gegen einzelne Gesetzesformulierungen eingegangen werden, nicht auf viele versicherungstechnische Details.

Bedenken bestehen vor allem gegen § 255 Abs 3 ASVG, wonach bei Prüfung der Zumutbarkeit auf die persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist, wobei diese neue Gesetzesbestimmung analog in allen anderen Gesetzen auch eingeführt werden soll.

Bisher war der Begriff der Invalidität durch ärztliche Gutachten zu überprüfen.

Nunmehr sollen - offensichtlich in Form einer nicht näher determinierten Billigkeitsklausel - auch persönliche Verhältnisse geprüft werden.

Soll dies bedeuten, dass man leichter invalid wird, wenn man arbeitslos ist? Sollen eventuell finanzielle Kriterien herangezogen werden, ob jemand invalid ist oder nicht?

All dies bleibt völlig ungeklärt.

Es handelt sich dabei offensichtlich um einen „Gummiparagraphen“, der mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar erscheint und die Frage, ob jemand eine Pension bekommt oder nicht, von kaum überprüfbaren Ermessungsentscheidungen eines einzelnen Richters abhängig macht. Hier sollten nähere Kriterien für die Entscheidung des Gerichts gefunden werden.

Massive Bedenken erhebt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gegen Artikel 8 des Gesetzesvorhabens, nämlich gegen die Schaffung eines

Kündigungsschutzes für Personen über das 50. Lebensjahr hinaus in den neuen Bestimmungen des § 15 AVRAG.

Gerade Rechtsanwaltskanzleien sind in der großen Mehrzahl Kleinkanzleien mit nicht betriebsratspflichtigen Betrieben, in denen in der Regel nicht 5 Angestellte tätig sind.

Der Gesetzgeber hat daher gute Gründe, den Kündigungsschutz des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht einzuführen. Der Grund dafür besteht insbesondere darin, dass es sich dabei um ein Kollektivrecht des Betriebsrats handelt, wobei bei größeren betrieblichen Einheiten die persönliche Beziehung bzw. die Belastung im Fall eines Konflikts leichter auszuhalten ist.

In Kleinbetrieben, etwa wenn die einzige ältere Angestellte gekündigt wird, ist eine erzwungene Beschäftigung mit weitaus größeren Problemen verbunden. Überdies ist schon aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine befristete Regelung bis zum Jahr 2004 handelt, klar, dass offensichtlich eher politische Erwägungen als sachliche Erwägungen für diesen Gesetzesvorschlag wesentlich sind, weil das Problem der Kündigung älterer Arbeitnehmer in Kleinbetrieben sowohl bisher als auch nach Ablauf des befristeten Gesetzes auch immer besteht. Offensichtlich will man nur gewisse Nachteile der nunmehrigen Pensionsreform damit leichter „verkaufen“.

Für diesen Zweck sollten aber nicht derartig schwerwiegende Eingriffe in Kleinbetriebe erfolgen, was insbesondere eine große Zahl von Rechtsanwaltskanzleien eventuell schwer betrifft.

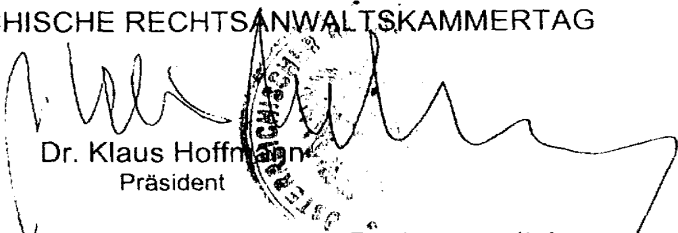
Auch ist es schlecht vorstellbar, wie in Kleinkanzleien die Abwägung der gegenseitigen Interessen erfolgen soll. Ab welchem Einkommen einer Rechtsanwaltskanzlei sollte eine Verpflichtung bestehen, Angestellte zu behalten?

Auf solche Erwägungen läuft aber der vorliegende Gesetzesentwurf hinaus.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht daher, die oben dargestellten Bedenken zu berücksichtigen und die vorgeschlagene Änderung des ASVG hinsichtlich angestellter Rechtsanwälte in den Gesetzesentwurf einzuarbeiten.

Wien, am 23. Mai 2000

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

Angeschlossen wird die Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer.